

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kreissportbund Bad Salzungen e.V. – nachfolgend Kreissportbund – genannt.

Der Kreissportbund wurde am 26.05.1990 gegründet, ist im Vereinsregister Bad Salzungen unter der VR Nr. 64 eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Salzungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des Altkreises Bad Salzungen in den Grenzen vom 30.06.1994.

§ 2 Grundsätze und Zweck

1. Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Kreissportbund ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der Kreissportbund wirkt Ausländerfeindlichkeit und jedwedem politischem oder sonstigem Extremismus entgegen.
3. Der Kreissportbund bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
4. Der Kreissportbund fördert das Bestreben nach Heimatverbundenheit, die Bewahrung der kulturellen Identität des Landes, trägt zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt bei und setzt sich für die Freundschaft von Sportlern im In- und Ausland ein. Seine Mitglieder treten ein, für die Bewahrung der demokratischen Prinzipien, den humanistischen Traditionen der deutschen Sportbewegung und wenden sich gegen jegliche Form von Diskriminierung, Gewalt und Völkerhass.
5. Durch den Einsatz des Spielmobils bei Sport- und Spielfesten von Kindertagesstätten, Schulen und Sportvereinen soll die Lebensfreude, Entspannung, Gesundheit und Familiensinn gefördert werden und ein gesundheits- und umweltbewusstes Verhalten sowie sportliches Leistungsstreben gefördert werden.
6. Der Kreissportbund wird ehrenamtlich geführt. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf eine Aufwandsentschädigung nach § 27 BGB gewährt werden.

§ 3 Aufgaben des Kreissportbundes

1. Der Kreissportbund erfüllt die Aufgaben des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB Th.) in seinem Wirkungsbereich, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Kreissportbund fördert und unterstützt seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:
 - der Zusammenarbeit mit legislativen und exekutiven Organen des Wartburgkreises zur Sicherung der Bedingungen für die sportliche Betätigung seiner Mitglieder,
 - der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen des Wartburgkreises zur Förderung des Breiten-, Leistungs- und Behindertensports,
 - Interessenvertretung seiner Vereine und Verbände im LSB Th.,
 - der Koordinierung und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Sportassistenten und Vereinsmanagern,
 - der Entwicklung und Durchführung altersgerechter, gesundheitlicher und sozial ausgewogener Sportprogramme,
 - der Entwicklung des Sportes in allen Altersklassen und Fachrichtungen,
 - Ehrungen von Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben,
 - Förderung des Nachwuchssportes in den Mitgliedsvereinen auf Grundlage seiner „Richtlinie zur Förderung des Nachwuchssportes“,
 - Organisation von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche des Wartburgkreises,
 - Abnahme und Verleihung des Deutschen Sportabzeichens,
 - den Projektmaßnahmen,
 - der Durchführung von Lehrgängen, Kursen und Seminaren

Der Kreissportbund erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den LSB Th.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreissportbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreissportbundes sind:

- a) Die Mitgliedsvereine des LSB Th., die ihren Sitz im Wirkungsbereich des Kreissportbundes haben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Th. werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im Kreissportbund. Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Th. zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund nach sich.

Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund. Eine Mitgliedschaft nur im Kreissportbund oder nur im LSB Th. ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Kreissportbund/LSB Th. ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Th. nach Anhörung des Kreissportbundes. Ein Ausschlussgrund liegt aus Sicht des Kreissportbundes insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Kreissportbund, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Kreissportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Th.,
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Kreissportbundes, trotz schriftlicher Abmahnung,
- bei Verlust der Gemeinnützigkeit,
- das Präsidium hat das Recht, Vereine auszuschließen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung drei Monate nach Ende des Kalenderjahres Beitragsrückstände gegenüber dem LSB Th. bestehen,
- antragsberechtigt sind das Präsidium des LSB Th., der Kreissportbund oder der betreffende Sportfachverband. Im Ausschlussverfahren ist dem Auszuschließendem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Präsidiums ist endgültig. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

- b) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Th., deren Sportart in mindestens einem dem Kreissportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Th. betrieben wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des KSB Ba Sa zu beantragen.
Nach Bestätigung wird der Antrag an den Präsidenten des LSB Thüringen weitergeleitet.

Beizufügen sind:

- eine Niederschrift über die Anerkennung als rechtsfähige und gemeinnützige Vereinigung,
- eine Anfertigung der Satzung,
- ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
- eine Aufstellung der Sportarten (Abteilungen),
- eine Mitgliederbestandsaufnahme,
- eine rechtsverbindliche unterschriebene Erklärung, dass die Satzung des Landessportbundes Thüringen e.V. anerkannt wird.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Landessportbundes Thüringen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreissportbundes.
3. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss endgültig.

§ 7 Satzungszusammenhang von Kreissportbund und Landessportbund Thüringen

1. Der Kreissportbund nimmt die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach freiem Ermessen war.
2. Der Kreissportbund erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des LSB Th. und des Deutschen Olympischen Sportbundes grundsätzlich, unter Beachtung einer Prüfung der zuständigen Behörden, an.
3. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kreissportbund und dem LSB Th. ist das Schiedsgericht des LSB Th. zuständig. Es soll auf eine Schlichtung des Rechtsstreites hinwirken. Weitere Rechtswege bleiben davon unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Kreissportbundes sind:

- der Kreissporttag,
- der Hauptausschuss,
- der Vorstand und
- die Kreissportjugend

§ 9 Der Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des Kreissportbundes.
2. Der Kreissporttag muss mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Kreissporttage sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
3. Der Kreissporttag setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - den Delegierten der gebietsrelevanten regionale Untergliederungen der Sportfachverbände,
 - den Delegierten der Kreissportjugend
4. Stimmberechtigt auf dem Kreissporttag sind:
 - a) Die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten nach folgendem Delegiertenschlüssel:
 - Mitgliedsvereine bis 100 Mitglieder – 1 Delegiertenstimme
 - Mitgliedsvereine 101 bis 200 Mitglieder – 2 Delegiertenstimmen
 - Mitgliedsvereine 201 bis 300 Mitglieder – 3 Delegiertenstimmen
 - Mitgliedsvereine 301 bis 400 Mitglieder – 4 Delegiertenstimmen
 - Mitgliedsvereine 401 bis 500 Mitglieder – 5 Delegiertenstimmen
 - Mitgliedsvereine 501 bis 600 Mitglieder – 6 Delegiertenstimmen
 - Mitgliedsvereine 601 bis 700 Mitglieder – 7 Delegiertenstimmen
 - Mitgliedsvereine 701 bis 800 Mitglieder – 8 Delegiertenstimmen
 - Mitgliedsvereine 801 bis 900 Mitglieder – 9 Delegiertenstimmen
 - Mitgliedsvereine 901 bis 1000 Mitglieder – 10 Delegiertenstimmen

- b) Die Delegierten der gebietsrelevanten regionale Untergliederungen der Sportfachverbände nach folgendem Delegiertenschlüssel:
- Jede regionale Untergliederung der Sportfachverbände hat pro angefangene 1.000 gebietsangehörige Mitglieder eine Delegiertenstimme
- c) Die beiden Delegierten der Kreissportjugend.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes.
- e) Die Kassenprüfer des Kreissportbundes.
5. Die Kreissporttage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Ein Delegierter kann nur eine Stimme eines Mitgliedes ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
6. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des Kreissportbundes.
7. Die Kreissporttage werden durch den Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter geleitet.
8. Aufgaben des Kreissporttages sind insbesondere:
- Entgegennahmen der Berichte,
 - Entlastung der Organe des Kreissportbundes,
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Bestätigung der/des von der Hauptversammlung der Kreissportjugend gewählten Vorsitzenden
 - Wahl der Delegierten für die Landessporttage des LSB Th.
 - Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Kreissportbundes, insbesondere über Satzungsänderungen und Anträge
9. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden des Kreissportbundes und dem Protokollführer abzuzeichnen. Anträge zur Tagesordnung müssen vier Wochen vor dem Kreissporttag beim Kreissportbund eingegangen sein. Sie sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Kreissporttages gegeben ist. Anträge sind schriftlich einzureichen. Der Antrag ist zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmt.
10. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreissporttag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Kreissportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.
11. Ein außerordentlicher Kreissporttag findet nach freiem Ermessen des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen, der auf dem Kreissporttag stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Kreissporttages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Kreissporttage entsprechend.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes des Kreissportbundes,
 - den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine,
 - den Vorsitzenden der gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände.
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme.
3. Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Kreissportbundes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Kreissporttag vorbehalten sind.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und dem Haushaltsplan.
 - c) Bestätigung der Berufung von Ersatzkadern für die Organe des Kreissportbundes.
4. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu den Tagungen ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Tagungen werden vom Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter geleitet. Der Hauptausschuss ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden des Kreissportbundes und dem Protokollführer abzuzeichnen. Anträge zur Tagesordnung müssen vier Wochen vor dem Hauptausschuss beim Kreissportbund eingegangen sein. Sie sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist. Anträge sind schriftlich einzureichen. Der Antrag ist zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmt.

§ 11 Vorstand des Kreissportbundes

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Vorsitzende der Kreissportjugend
 - e) die Frauenwartin
 - f) der Breitensportwart
 - g) der Pressewart
 - h) der Verantwortliche für den Behinderten- und Rehabilitationssport
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreissportbund gemeinsam.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Tagung des Hauptausschusses durch den Vorstand kommissarisch besetzt.

Die nächste Tagung des Hauptausschusses besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§ 12 Ordnungen des Kreissportbundes

Der Kreissportbund regelt seinen eigenen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Wahlordnung,
- Jugendordnung und
- Ehrenordnung.

§ 13 Haushalt des Kreissportbundes

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 14 Verwaltung des Kreissportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Kreissportbund eine Geschäftsstelle.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch den Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 15 Kreissportjugend

1. Die Kreissportjugend ist die Jugend- und sportliche Jugendarbeit in besonderer Weise fördernde Jugendorganisation des Kreissportbundes.
2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Kreissportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.

3. Die Kreissportjugend verfügt über ihre zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch drei Kassenprüfer, die vom Kreissporttag zu wählen sind und die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben.
2. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten. Dieser wird auf der nächsten Hauptausschusstagung oder dem Kreissporttag vorgetragen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Kreissportbundes angehören.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung des Kreissportbundes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Dringende Satzungsänderungen beschließt der Hauptausschuss.

§ 18 Auflösung des Kreissportbundes

1. Die Auflösung des Kreissportbundes ist nur durch Beschluss des Kreissporttages möglich. Der Antrag auf Auflösung muss auf die Tagesordnung des Kreissporttages gesetzt werden
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreissporttages entsprechend des § 9 Abschnitt 3 dieser Satzung.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt der Kreissporttag zwei Liquidatoren, die die Geschäftsstelle des Kreissportbundes abwickeln.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreissportbundes, nach Ausgleich der Verbindlichkeiten, an die Kreisverwaltung des Wartburgkreises (Landratsamt Wartburgkreis), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Die Satzung vom 27.04.2002 wurde zur Tagung des Hauptausschusses am 26.04.2007 geändert und neu errichtet.

Bad Salzungen, den 26.04.2007